

## **STATUTEN SPITEX VIAMALA**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich in diesen Statuten auf beide Geschlechter.

### **I Name, Sitz, Zweck**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „SPITEX VIAMALA“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein betreibt eine SPITEX-Organisation und die Mütter- und Väterberatung in der Region Viamala. Er versteht sich als Versorger der Region mit SPITEX-Dienstleistungen und Beratungen im Bereich Gesundheitsprävention und orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung dieser Region.

Der Verein bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- a) ambulante pflegerische Leistungen
- b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen
- c) Mahlzeitendienst
- d) Leistungen der Akut- und Übergangspflege
- e) Mütter- und Väterberatung
- f) Spezialisierte Leistungen

Der Verein arbeitet mit anderen SPITEX-Organisationen, Spitälern, mit anderen Einrichtungen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.

### **II Allgemeines**

#### **Art. 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 4 Eintragung im Handelsregister**

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des SPITEX-Verbandes Graubünden.  
Er kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

#### **Art. 6 Vereinsjahr**

Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein hat jährlich bis

zum 30. April über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

### **III Mitglieder**

#### **Art. 7 Mitglieder**

Mitglieder sind die Gemeinden der Region Viamala, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Institutionen sowie Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft der Gemeinden entsteht durch den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Planungsregion regioViamala.  
Der Austritt erfolgt mit der Kündigung der Leistungsvereinbarung.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung. Austritte können auf Ende des Kalenderjahres durch Abmeldung erfolgen. Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen, können nach vorheriger Mahnung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeit werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Gemeinden der Planungsregion regioViamala sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 9 Stimmrecht**

##### **Stimmrecht Verein**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einzelpersonen und privatrechtliche Institutionen haben eine Stimme.

Den Mitgliedgemeinden steht folgendes Stimmrecht zu:

Bis 500 Einwohner 1 Stimme,  
bis 1000 Einwohner 2 Stimmen,  
ab 1001 Einwohner 3 Stimmen.

##### **Stimmrecht subventionsberechtigte Betriebsrechnung**

Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedergemeinden gemäss dem Vereins-Stimmrecht, der Ressortverantwortliche der regioViamala sowie der Vorstand der SPITEX VIAMALA.

Den Mitgliedgemeinden steht folgendes Stimmrecht zu:

Bis 500 Einwohner 1 Stimme,  
bis 1000 Einwohner 2 Stimmen,  
ab 1001 Einwohner 3 Stimmen.

Mitgliedgemeinden mit mehreren Stimmen können diese durch eine Person vertreten lassen.

## **IV Organe**

### **Art. 10 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Geschäftsleitung

## **Die Generalversammlung**

### **Art. 11 Stellung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 12 Einberufung**

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktanden erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Die Einladung mit Traktandenliste wird im regionalen Amtsblatt veröffentlicht.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand bis Ende Februar einzureichen.

Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

### **Art. 13 Aufgaben**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- e) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i) die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstands

### **Art. 14 Beschlüsse**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst, solange nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **Der Vorstand**

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand mit Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern.

Folgende Kompetenzen sollen im Vorstand vertreten sein:

- Branchenkenntnisse Gesundheitswesen
- Unternehmensführung
- Finanzen
- Personalwesen / Recht
- Politik / Strategie

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

#### **Art. 16 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Amtsantritt erfolgt sofort.

#### **Art. 17 Aufgaben**

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand im Besonderen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- c) das Vorlegen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- d) die Beschlussfassung über unaufschiebbare Ausgaben ausserhalb des Voranschlags, für einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- und für wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 3'000.-
- e) die Erarbeitung des Entschädigungsreglements für den Vorstand
- f) die Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften
- g) die Verwaltung des Vereins- und Fondsvermögens (Fondsreglement)
- h) die Einsetzung von Kommissionen

Für die Führung der *SPITEX*-Organisation nimmt der Vorstand im Besonderen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) das Festlegen von Vision, Strategie und Unternehmenspolitik
- b) die mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- c) die Jahresplanung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- d) die Festlegung der Tarife
- e) das Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- f) Erlass der Geschäftsordnung
- g) die Ausgestaltung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements
- h) die Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung (Personalreglement)
- i) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung
- j) die Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- k) Rekursinstanz für Beschwerden

#### **Art. 18 Vorstand und Geschäftsleitung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsleitung zu delegieren. Er erlässt eine Geschäftsordnung und sorgt für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Geschäftsleitung.

#### **Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; es sei denn, ein Mitglied verlangt innert fünf Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags mündlich oder schriftlich die Beratung in einer Sitzung.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit der Geschäftsleitung oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung (z.B. bei Bank- und Postkonten).

### **Art. 21 Ausstand**

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen (oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen) berühren.

### ***Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)***

#### **Art. 22 Wahl / Anforderungen**

Es wird eine dreiköpfige GPK eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus zwei GPK-Mitgliedern der SPITEX VIAMALA und einem Mitglied der regioViamala. Beide Subregionen (Nord/Süd) müssen in der GPK vertreten sein. Sie konstituiert sich selbst.

Die GPK wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

#### **Art. 23 Aufgaben**

Die GPK prüft:

- die Jahresrechnung
- die Tätigkeiten der Geschäftsführung
- die Tätigkeiten des Vorstands
- die Einhaltung der Leistungsvereinbarung

Sie erstellt einen jährlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung und der regioViamala.

Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

Die GPK kann in Belangen des SPITEX-Betriebes Anträge zu Händen des Vorstands stellen.

### ***Die Geschäftsleitung***

#### **Art. 24 Führung der SPITEX-Organisation**

Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Geschäftsordnung für die operative Führung der SPITEX-Organisation verantwortlich.

### ***V Finanzen des Vereins***

#### **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) weiteren Einnahmen

### **Art. 26 Fondsvermögen**

Der Verein verfügt über Fonds, über deren Verwendung der Vorstand entscheidet. Die Fonds dienen zur Milderung von Notlagen sowie zur Unterstützung und Weiterentwicklung der SPITEX-Organisation.

Über die Fonds werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigene Vermögensrechnungen geführt.

### **VI Finanzen der SPITEX-Organisation**

(subventionsberechtigte Betriebsrechnung)

### **Art. 27 Führung**

Die SPITEX-Organisation wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

### **Art. 28 Einnahmen**

Die Einnahmen der SPITEX-Organisation setzen sich zusammen aus

- a) den Tarifeinnahmen
- b) den Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) weiteren Einnahmen

### **VII Weitere Bestimmungen**

### **Art. 29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 30 Schweige- und Sorgfaltspflicht**

Die Angestellten sowie die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.

### **VIII Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Von der Generalversammlung beschlossen am: 2.10.2012

Diese Statuten werden per 1.1.2013 in Kraft gesetzt.